

<b>Zeitschrift:</b>	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
<b>Band:</b>	23 (1915)
<b>Heft:</b>	22
<b>Artikel:</b>	Direktionssitzung des schweizerischen Roten Kreuzes
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-548125">https://doi.org/10.5169/seals-548125</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das Rote Kreuz

Schweizerische Halbmonatsschrift

für

Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Direktionsitzung des schweiz. Roten Kreuzes . . . . .	337	und Meilen und Umgebung; Zürich; Schaffhausen; Hemberg; Kirchberg; Uster . . . . .	344
Vereinbarung zwischen dem schweizer. Roten Kreuz und dem schweiz. Samariterbund . . . . .	341	Der alte Feldchirurg . . . . .	349
Louis Kramer † . . . . .	342	Museen für Gesundheitspflege und für Krankheiten . . . . .	350
Sanitätschundeprüfung . . . . .	342	Kalte Hände und kalte Füße . . . . .	351
Schweizerischer Samariterbund . . . . .	343	Der Kriegslärm und die Vogelwelt . . . . .	351
Aus dem Vereinsleben: Birsfelden; Wattwil und Ebnet-Kappel; Industriequartier Zürich		Ein Dutzend Regeln für Samariterhilfe . . . . .	352

## Direktionsitzung des Schweizerischen Roten Kreuzes.

Den durch die Mobilisation geschaffenen Verhältnissen zufolge hat sich die Direktion des Roten Kreuzes seit mehr denn einem Jahre nicht mehr versammelt. Um so erfreulicher war es, daß sie auf den 29. Oktober durch den Rotkreuz-Chefarzt zu einer orientierenden Versammlung einberufen wurde.

Die Situation war, wie auch der Präsident, Herr Korpskommandant Oberst Iselin, als Vorsitzender ausführte, eine außergewöhnliche, indem nach dem genauen Wortlaut der Statuten eine Beschlüffähigkeit der Direktion ausgeschlossen erschien. Die Meinungsäußerungen und Beschlüffassungen dieser Direktionsitzung hatte daher mehr einen orientierenden Charakter zuhanden des Rotkreuz-Chefarztes, dem wieder laut Statuten das alleinige Verfügungssrecht zusteht.

Die interessante Sitzung bot Anlaß zur Besprechung verschiedener Traktanden, von denen einige wichtigere hier erwähnt werden sollen. Jahresbericht, Rechnung und Budget des Roten Kreuzes werden genehmigt, ebenso die entsprechenden Berichte der Rotkreuz-An-

stalten für Krankenpflege. Mit Bedauern nahm die Direktion davon Kenntnis, daß der Bundesrat eine Erhöhung der Subvention für die von ihm anerkannten Pflegerinnenschulen vorläufig abgelehnt hat, trotzdem die Zahl dieser Schulen sich vermehrt hat, und sich infolgedessen mit kleineren Teilen begnügen muß. Laut Statuten muß die Rechnung des Roten Kreuzes außer durch die Vertreter zweier Zweigvereine auch durch zwei Fachleute geprüft werden. Die Frage wurde aufgeworfen, ob dazu die Treuhandgesellschaften beizuziehen seien, es wurde aber der damit verbundenen hohen Kosten wegen davon abgesehen und das Bureau ermächtigt, von sich aus zwei Fachleute als Experten zu bezeichnen, von denen der eine aus der welschen Schweiz zu entnehmen ist.

Tief bewegt hat die Direktion von einem Schreiben des Herrn Dr. Sahli Kenntnis genommen, worin sich derselbe infolge seines Gesundheitszustandes gezwungen sieht, um seine Demission einzutreten. Die Direktion ist einstimmig zu dem Schlusse gekommen,

Herrn Dr. Sahli zur Zurücknahme seines Gesuches zu bewegen, indem sie ihm jede Arbeitsentlastung anbietet, die sein Zustand erheischt. Bei diesem Anlaß wird in warmen Worten der 17jährigen treuen und aufopfernden Arbeit des Hrn. Dr. Sahli gedacht und mit dem Gefühl tiefen Dankes darauf hingewiesen, daß die erfreuliche Entwicklung des schweizerischen Roten Kreuzes seit dem Zeitpunkt seines Amtsantrittes als Zentralsekretär im Jahre 1898 allein sein Werk ist und spricht ihre Genugtuung darüber aus, daß der Name Dr. Sahli mit dem des schweizerischen Roten Kreuzes für immer verbunden sein wird.

Auch wegen Erkrankung demissioniert Herr Nationalrat Wyß, dessen gewichtige Stimme in der Direktion stets gerne gehört war und der seit langen Jahren dem Roten Kreuz treue Dienste geleistet hat. Von einer Erstwahl wurde der bestehenden Verhältnisse halber vorläufig abgesehen. Auch aus dem gleichen Grunde wurde von der laut Statuten vorgesehenen Wahl eines Sous-secrétaire romand Umgang genommen.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Zentralstatuten haben die Zweigvereine die Verpflichtung übernommen, auch ihre Statuten denjenigen des schweizerischen Roten Kreuzes anzupassen; einige davon haben dieselben zur Genehmigung eingesandt. Da es aber wünschenswert erscheint, daß diese Zweigvereinstatuten möglichst einheitlich gestaltet sind, und ferner, um den betreffenden Vorstandsmitgliedern das Nachschlagen in den Zentralstatuten zu ersparen, beschließt die Direktion, es sollen die Zweigvereine verpflichtet sein, folgende Artikel der Zentralstatuten in ihre Sektionsstatuten herüberzunehmen:

#### A.

Unter dem Namen „Zweigverein..... vom Roten Kreuz“ besteht mit Sitz in ..... ein Verein. Er hat im allgemeinen den Zweck, den freiwilligen Sanitätsdienst im Sinne des Roten Kreuzes zu organisieren

und im Frieden und im Kriege nutzbar zu machen.

Im besondern umfaßt der Vereinszweck:

- a) Die Propaganda für die Sache des Roten Kreuzes.
- b) Die Sammlung von Barmitteln.
- c) Die Beschaffung und zweckmäßige Bereithaltung von Sanitätsmaterial.
- d) Die Gründung und Förderung von Krankenpflegevereinen und Krankenmobilienmagazinen.
- e) Die Mitwirkung bei der Gründung von militärisch organisierten Rot-Kreuz-Kolonnen und deren fort dauernde Unterstützung.
- f) Die Ausbildung und Unterstützung von Krankenpflege- und Hilfspersonal.
- g) Die Förderung des Samariterwesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- h) Die Hilfeleistung bei außerordentlichen Notständen.

#### B.

Der Zweigverein ..... gehört dem schweizerischen Roten Kreuz auf Grund von § 6 dessen Statuten als Aktivmitglied mit allen Rechten und Pflichten eines solchen an.

Er übernimmt als solcher folgende Verpflichtungen:

- a) Die Statuten des schweizerischen Roten Kreuzes als verbindlich anzuerkennen.
- b) Der Direktion jederzeit und ohne Verzug sowohl die ordentlichen als allfällige außerordentlichen Rapporte pünktlich und vollständig zu erstatten.
- c) Den Weisungen der Direktion nachzukommen und bei allfälligen Aktionen des schweizerischen Roten Kreuzes nach Kräften mitzuwirken.
- d) An die Zentralkasse bis Mitte jeden Jahres 10 % ihrer Jahreseinnahmen zu entrichten, soweit sie von Mitgliederbeiträgen (Einzel- und Korporativ) und vom Ertrag des zinstragenden Vermögens (Werkschriften, Liegenschaften) herrühren. Die Berechnung dieser Beiträge erfolgt durch den Zentralkassier auf Grund der Angaben der Zweigvereine im letzten allgemeinen Jahresbericht. Wird die Veranlagung beanstandet, so steht dem Zweigverein das Rekursrecht an die Direktion zu, die nach Prüfung der Verhältnisse endgültig entscheidet.

- e) Im Falle der Kriegsmobilisierung der schweizerischen Armee ihr gesamtes, verfügbares Vermögen und Material, soweit es

für die Zwecke des schweizerischen Roten Kreuzes nötig ist, dem schweizerischen Roten Kreuz zur Verfügung zu stellen.

### C.

#### Schluß=Paragraph.

Im Falle einer Auflösung des Zweigvereins ..... ist sein Vermögen und Material, soweit ihm darüber das Verfügungrecht zusteht, dem schweizerischen Roten Kreuz mit der Bestimmung zu übergeben, beides 3 Jahre lang einem am gleichen Ort oder im gleichen Bezirk eventuell neu zu bildenden Zweigverein vom Roten Kreuz zur Verfügung zu halten. Nach 3 Jahren steht dem schweizerischen Roten Kreuz das freie Verfügungrecht zu.

Ein ferneres und wichtiges Traktandum regelt das Verhältnis des Roten Kreuzes zum Samariterbunde, der seine neuen Statuten zur Genehmigung vorgelegt hat. Die in den Statuten beider Organisationen vorgesehene Vereinbarung wird von der Direktion gutgeheißen und damit werden auch die Statuten des Samariterbundes genehmigt.

Unsere Leser finden den Wortlaut dieser Vereinbarung in der heutigen Nummer abgedruckt.

Ein Traktandum, das unsere Leser gewiß interessieren wird, war die Frage der Abonnementserhöhung der Zeitschrift „Das Rote Kreuz“ um 50 Cts. Anlaß dazu gab die Erkenntnis, daß von allen drei Zeitschriften, das Rote Kreuz allein alljährlich ein Defizit in der Rechnung aufweist. Das röhrt davon her, daß das Blatt alle 14 Tage und zwar 16 Seiten stark erscheint und dabei wird sowohl die Redaktion wie auch die Admini-

stration vollständig gratis besorgt. Es wird wohl kaum eine Zeitschrift zu finden sein, die unter diesen Umständen zu solch billigem Preis abgegeben wird. Die Direktion war auch vollkommen der Meinung, daß die jährliche Wiederkehr dieses Defizites in Zukunft verhütet werden müsse, fand aber, daß unter den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen der Moment zur Erhöhung des Abonnementspreises noch nicht gegeben sei und beschloß, eine Verminderung der Kosten dadurch herbeizuführen, daß das Blatt in Zukunft, d. h. von Neujahr an, nur noch 12 Seiten stark zu erscheinen habe.

Es wurde auch im Schoße der Direktion die Frage aufgeworfen, ob in diesem Jahr eine Delegiertenversammlung des Roten Kreuzes stattfinden sollte. Diese Frage wird, da eine solche Delegiertenversammlung laut Statuten doch nicht beschlußfähig ist, fallen gelassen.

Zum Schluß gab der Rotkreuz-Chefarzt eine kurze Uebersicht über die Tätigkeit des Roten Kreuzes seit der Mobilisation, in welcher er ausführte, daß das Rote Kreuz, weil unser Vaterland glücklicherweise von den Schrecken des Krieges bisher verschont geblieben ist, sich darauf beschränkt hat, für die Gesundheit der Soldaten dadurch zu sorgen, daß es die Bedürftigen mit Unterleidern versorgte und neben der Stellung der Kolonnen und Rotkreuz-Detachemente auch der Armee-sanität durch Anschaffung von Transportmitteln und Spitalmaterial beigesprungen ist. Einige Zahlen über Einnahmen und Ausgaben mögen schon hier die erwähnte Tätigkeit des Roten Kreuzes beleuchten.

#### Einnahmen:

Vermögensbeiträge der Zweigvereine . . . . .	Fr. 41,681. 15
Beiträge nach Kantonen . . . . .	" 937,607. 28
Ausland . . . . .	" 86,063. 81
Verschiedenes . . . . .	" 37,321. 37
<b>Total</b>	<b>Fr. 1,102,673. 51</b>

Diesen Einnahmen stehen bis zum 20. Oktober 1915 folgende Ausgaben gegenüber:

Rückvergütung der Zweigvereinsbeiträge . . . . .	Fr. 41,681. 15
Barbeiträge . . . . .	" 3,600. --
<b>Für Anschaffung von Hemden</b>	
a) an Vereine . . . . .	Fr. 44,201. 80
b) an Fabriken . . . . .	" 32,650. 80
	<u>                </u>
" 76,852. 60	
<b>Für Anschaffung von Socken</b>	
a) an Vereine . . . . .	Fr. 14,184. —
b) an Fabriken . . . . .	" 19,231. 25
	<u>                </u>
" 33,415. 25	
<b>Für Anschaffung von Unterhosen</b>	
a) an Vereine . . . . .	Fr. 17,159. —
b) an Fabriken . . . . .	" 120,680. 20
	<u>                </u>
" 137,839. 20	
<b>Für Anschaffung von Unterleibchen</b> . . . . .	
	" 20,405. 45
<b>Für Anfertigung von Hemden, Unterkleidern usw.:</b>	
a) Strickwolle . . . . .	Fr. 51,614. 35
b) Stoffe . . . . .	" 89,259. 43
c) Arbeitslöhne (Heimarbeit) . . . . .	" 69,029. 49
	<u>                </u>
" 209,903. 27	
<b>Für Taschentücher</b> . . . . .	
	" 2,965. 55
<b>Für Pantoffeln</b> . . . . .	
	" 1,000. —
<b>Für Strohsäcke</b> . . . . .	
	" 5,800. —
<b>Rotkreuzkolonnen:</b>	
a) Personalausrüstungen . . . . .	Fr. 2,759. 30
b) Kolonnenmaterial . . . . .	" 66,825. 25
	<u>                </u>
" 69,584. 55	
<b>Kosten für Krankenpflegepersonal</b> . . . . .	
	" 4,088. 20
<b>Spiral- und Krankenpflegematerial</b> . . . . .	
	" 15,069. 90
<b>Besoldungen und Löhne</b> . . . . .	
	" 9,005. 75
<b>Druckkosten</b> . . . . .	
	" 2,880. 55
<b>Material für Bureau und Speditionsdienst</b> . . . . .	
	" 1,772. 03
<b>Frachten, Porti und Spesen</b> . . . . .	
	" 2,030. 10
<b>Kosten der Rotkreuz-Depots</b> . . . . .	
	" 2,027. 70
<b>Heimischaffung von Kriegsinvaliden</b> . . . . .	
	" 18,592. 78
<b>Verschiedenes</b> . . . . .	
	" 18,622. 20
	<u>                </u>
<b>Total</b> Fr. 669,136. 23	

Im ganzen sind bis zum 31. Oktober 1915 abgegeben worden:

Hemden . . . . .	90,912	Mastücher . . . . .	32,362
Socken . . . . .	117,854	Handtücher . . . . .	20,815
Unterhosen . . . . .	61,944	Pulswärmere . . . . .	38,084
Leibbinden (Leibchen) . . . . .	22,245		

